

Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Gartenstraße“ in Warnemünde

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 6. Oktober 2010)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Gartenstraße“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigelegt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst in Warnemünde das östliche Drittel der Gartenstraße mit den Hausnummern 1 - 12 und 79 a - 88 sowie den Wiesenweg 1 a einschließlich der zugehörigen Straßenanlagen. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigelegten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (DSchG M-V § 6 Abs. 1).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch:

- a) das überlieferte historische Straße- und Wegesystem
- b) die überlieferte Parzellenstruktur und die Ausrichtung ihrer Bebauung:
Die Parzellen sind längsrechteckige, senkrecht zur Straße ausgerichtete Grundstücke in gleichmäßiger Form und Größe. Auf jeder Parzelle steht ein freistehendes Wohngebäude nahezu einheitlicher Größe, meist giebelständig. Die Bebauung folgt fast durchgängig der Baulinie dicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Nr. 6 - 10 springen geringfügig, Nr. 80 - 84 deutlich zurück und führen so zu einer Aufweitung des ansonsten schmalen Vorgartenbereiches. Im rückwärtigen Hausgartenbereich befinden sich kleinere Nebenbauten wie Garagen.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:
Das homogene Erscheinungsbild des Straßenabschnitts wird, bis auf wenige Ausnahmen, durch folgende Gemeinsamkeiten erzielt: Eingeschossigkeit, Ziegelsichtigkeit, Giebelhäuser mit hohen und steilen Satteldächern und Dachgauben sowie seitlichen Eingängen mit einer Treppenanlage.
- b) die Maßstäblichkeit der Bebauung
Die vollständig erhaltene historische Bebauung des Straßenzuges ist in Höhe und Volumen der Baukörper ausgesprochen homogen und das Siedlungsbild sehr einheitlich.
- c) die räumlichen Bezüge
Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie der Straßenführung und der Vegetation zu einer klaren Raumbildung.
Durch die Einheitlichkeit in Kubatur und Dachform ergibt sich eine gleichmäßige Silhouette, die von den steilen Satteldächern geprägt ist.
- d) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung
Die Struktur und Gestaltung des Straßenraums mit seinen Verkehrswegen, den Oberflächenmaterialien und den Vorgartenzonen einschließlich der Einfriedungen prägen entscheidend das Erscheinungsbild des Straßenzuges.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 21. September 2010

Der Oberbürgermeister als untere
Denkmalschutzbehörde
Roland Methling

Anlagen
1 - Begründung
2 - Karte